

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 13. Dezember 1983

227. Stück

-
594. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
(NR: GP XVI IA 47/A AB 84 S. 16. Einspr. d. BR: 125 AB 143 S. 21. BR: AB 2751 S. 438.)
595. Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen
(NR: GP XVI RV 52 AB 85 S. 16. Einspr. d. BR: 126 AB 144 S. 21. BR: AB 2752 S. 438.)
596. Bundesgesetz: Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
(NR: GP XVI RV 54 AB 87 S. 16. Einspr. d. BR: 127 AB 145 S. 21. BR: AB 2754 S. 438.)
-

594. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983 (Artikel II), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) eine Abfertigung oder Kündigungsschädigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;“

2. a) Im § 16 Abs. 1 sind am Ende der lit. i der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende literae anzufügen:

„j) des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung,
k) des Zeitraumes, für den Kündigungsschädigung gebührt.“

b) § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsschädigung strittig, oder wird Kündigungsschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht

der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsschädigung vorrangig zu befriedigen. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, für die Kündigungsschädigung beantragt, so gilt das Gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen.“

c) Der bisherige Abs. 2 des § 16 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

3. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

4. a) § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
1	wöchentlich bis 510 monatlich bis 2 210	45,40
2	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2 210 bis 2 470	48,60
3	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2 470 bis 2 730	51,30
4	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
5	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
6	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
7	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	56,80
8	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	58,00
9	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	59,20
10	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	62,30
11	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	65,30
12	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	68,30
13	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	71,40
14	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	74,70
15	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	78,20
16	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	81,60
17	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	85,10
18	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	88,60
19	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	92,00
20	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	95,50
21	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	99,00
22	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	102,40

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
23	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	105,90
24	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	109,40
25	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	112,80
26	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	116,30
27	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	119,80
28	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	123,20
29	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	126,70
30	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	130,20
31	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	133,60
32	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	137,10
33	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	140,60
34	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	144,00
35	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	147,50
36	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	151,00
37	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	154,40
38	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	157,90
39	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	161,40
40	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	164,80
41	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,30
42	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80
43	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20
44	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
45	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20
46	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60
47	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10
48	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
49	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
50	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
51	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
52	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
53	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
54	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40
55	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80
56	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30
57	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80
58	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20
59	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70
60	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20
61	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60
62	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10
63	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60
64	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00
65	wöchentlich über 4 290 monatlich über 18 590	251,50

b) § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

- a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
- b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes in den ergänzten Lohnklassen ist derart zu berechnen, daß der um 270 S erhöhte untere monatliche Grenzbetrag der betreffenden Lohnklasse mit vier zu vervielfachen und durch 300 zu teilen ist. Die errechneten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

c) § 21 Abs. 5 hat zu entfallen.

d) § 21 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

5. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

6. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österreichischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für denselben Zeitraum auf den Bund zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam.“

7. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Verheiratete Mütter und nicht alleinlebende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 128,90 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 128,90 S und 192,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung

zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf nicht alleinstehende Mütter im Sinne des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.“

8. § 32 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

9. § 39 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der uneheliche Vater des Kindes, der an der gleichen Adresse wie die Mutter angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten.“

10. a) Im § 60 Abs. 2 ist am Ende der lit. e der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.

b) § 60 Abs. 2 lit. f hat zu entfallen.

11. a) § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 4,4 vH der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.“

b) § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 4,4 vH der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.“

c) § 61 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Eine Verordnung gemäß Abs. 10 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

d) § 61 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Pensionsversicherung beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ab Beginn

der Beitragsperiode 1984 2,2 vH, ab Beginn der Beitragsperiode 1985 4,4 vH und ab Beginn der Beitragsperiode 1986 jedenfalls den für die übrigen Versicherten festgesetzten Prozentsatz.“

12. a) § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuss, so ist dieser vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Rechnungsabschlusses zu erfolgen.“

b) § 64 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die vom Bund vorschussweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren dem Reservefonds zugeführten Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.“

Artikel II

Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten

(1) Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, haben, gebührt in den genannten Monaten zu dieser Leistung eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten, wenn das 30fache des Tagessatzes der Leistung im Februar 1984 bzw. November 1984 nachstehende Grenzen nicht übersteigt:

- a) für Bezieher ohne Anspruch auf Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz ohne einen Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
- b) für Bezieher mit Anspruch auf mindestens einen Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz mit mindestens einem Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder von Arbeitslosengeld als Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder von Sonderunterstützung muß der Anfallstag der Leistung vor dem 2. November 1983 (Abgeltungsbetrag Februar 1984) bzw. vor dem 2. August 1984 (Abgeltungsbetrag November 1984) liegen.

(2) Der Abgeltungsbetrag beträgt im Februar 1984 S 600,— und im November 1984 S 400,—.

(3) Der Abgeltungsbetrag ist im jeweils folgenden Monat flüssigzumachen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) gelten als Aufwand gemäß § 60 ALVG und sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages (§ 60 Abs. 3 ALVG) zu berücksichtigen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Sonderunterstützung gelten als Kosten gemäß § 12 Sonderunterstützungsgesetz. Abschnitt 5 des ALVG ist nicht anzuwenden.

(4) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des Art. I Z 11, mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Art. I Z 11 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1984 in Kraft.

(2) Artikel I Z 2 findet Anwendung auf jene Fälle, in denen der Zeitraum, für den Anspruch auf Kündigungsentschädigung besteht oder geltend gemacht wird, nach dem 31. Dezember 1983 beginnt.

(3) Die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 61 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a gilt als Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 4 lit. b.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

595. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 292/1957, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 28/1970, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974, 289/1976, 113/1977, 82/1978, 77/1979, 450/1980, 585/1980, 588/1981 und 647/1982 tritt, unbeschadet des Art. II Abs. 2 und 3, außer Kraft.

(2) Urteils- oder bescheidmässig festgelegte Ansprüche auf Gewährung oder Verpflichtungen

zur Leistung von Wohnungsbeihilfen für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1984 erlöschen mit dem Außerkrafttreten des in Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes.

Artikel II

(1) Das im Art. I Abs. 1 genannte Bundesgesetz ist weiter anzuwenden,

1. für Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und Leistungsverpflichtung für vor dem 1. Jänner 1984 gebührende Wohnungsbeihilfen;
2. bei Einhebung, Verrechnung und Aufteilung des vor dem 1. Jänner 1984 fällig werdenden besonderen Beitrages nach § 12 Abs. 1 bis zum Ende der im § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, festgesetzten Verjährungsfrist, sofern in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf bis zum 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge ist § 12 Abs. 3 des im Art. I Abs. 1 genannten Bundesgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:

1. Im ersten Satz sind die Worte „im Bundesvoranschlag dieses Jahres“ durch die Worte „im Bundesvoranschlag des Jahres 1983“ zu ersetzen.
2. Der vorletzte Satz hat zu entfallen.

(3) Die nach dem 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge verbleiben den Krankenversicherungsträgern.

(4) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger zur Bedeckung von Ansprüchen auf Wohnungsbeihilfe für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiträume, die nach dem 29. Feber 1984 anfallen, sind aus Mitteln der Sozialversicherung zu bestreiten.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger

Sinowatz

**596. Bundesgesetz vom 29. November 1983,
mit dem das Sonderunterstützungsgesetz
(SUG) geändert wird**

Im § 5 Abs. 6 haben die Worte „und Wohnungsbeihilfe“ zu entfallen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 (Artikel III) wird wie folgt geändert:

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.